

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für Verträge zwischen der Firma Poolmanufaktur Hartz Inhaber Alexander Hartz, Partenkirchner Straße 25, 24146 Kiel (im Folgenden „PH“ genannt) und der anderen Vertragspartei (im Folgenden „Besteller“ genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich im Bauvertrag etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.
- 1.2 Mit Unterzeichnung des Vertrages, spätestens jedoch mit der widerspruchslösen Entgegennahme der Auftragsbestätigung erkennt der Besteller die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen als wesentlichen Bestandteil des Vertrages an.
- 1.3 Abweichenden Regelungen in etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, es sei dem, PH hätte ausdrücklich und in Schriftform der Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von PH gelten darüber hinaus auch dann, wenn PH in Kenntnis entgegenstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Bestellers ihre vertraglichen Verpflichtungen vorbehaltlos erfüllt.

1.4 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von PH gelten auch für zukünftige Lieferungen, Leistungen, insbesondere Nachträge, und zusätzliche Vereinbarungen, auch wenn diese mündlich getroffen werden und/oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von PH nicht diesen künftigen Vereinbarungen nicht ausdrücklich zugrunde gelegt und/oder vereinbart werden.

- 1.5 Alle Vereinbarungen, die zwischen PH und dem Besteller im Zuge der Ausführung dieses Vertrages geschlossen werden, sind in Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.6 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von PH sind auf Werkverträge, Kaufverträge und alle gemischten Verträge anwendbar.

2. Vertragsschluss, Preise

- 2.1 Angebote von PH liegen die am Tag der Angebotsabgabe gültigen Preislisten zugrunde. Die Angebotspreise sind grundsätzlich freibleibend, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde.
- 2.2 Von PH angegebene Zeichnungen, Katalogabbildungen, Abmessungen, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur annähernd und beanspruchen keine Vollständigkeit und Richtigkeit. Etwas Anderes gilt nur dann, wenn der Besteller von PH ausdrücklich in Schriftform eine Zusicherung gefordert und diese ebenfalls in Schriftform seitens PH ausdrücklich abgeben wurde.
- 2.3 An Angebotspreise, die im Vertrag ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet wurden, hält sich PH einen Monat ab Angebotsabgabe gebunden.
- 2.4 Alle Preise verstehen sich –soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes ergibt– ab Werk oder Lager des Zulieferers von PH ohne Fracht- und Verpackungskosten zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2.5 Angebote, Kostenvoranschläge, Modelle, Zeichnungen, Druckvorlagen, Berechnungen, werbe- und Informationsmaterial sowie Vertrags- und Lieferunterlagen verbleiben im Eigentum von PH. PH behält sich das Urheber- und Nutzungsrecht an diesen Unterlagen ausdrücklich vor.
- 2.6 PH behält sich das Recht vor, durch technische Fortschritte bedingte Änderungen an den Erzeugnissen von PH vorzunehmen, ohne dass der Besteller hieraus Rechte herleiten könnte, sofern nur unwesentliche Abweichungen der Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes damit einhergehen.
- 2.7 Ein Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung durch PH in Schriftform oder Textform zustande.
- 2.8 Händelt es sich beim Besteller um einen Verbraucher (§ 13 BGB), so hat dieser gemäß nachfolgender Regelungen ein **Widerrufsrecht, ausschließlich nur in den Fällen, in denen der Vertrag ausnahmsweise außerhalb der Geschäftsräume** von PH geschlossen wurde und für die Herstellung des Vertragsgegenstands **nicht eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die Leistung eindeutig nicht auf die persönliche Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten ist**, ferner dann, wenn es sich ausnahmsweise um einen **Verbraucherbauvertrag nach § 650 i BGB** handelt. Verbraucherbaupträge im Sinne des § 650 i BGB sind Verträge, durch die der Unternehmer (hier: PH) vom Verbraucher zu erheblichen Umbaumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude verpflichtet wird. **In allen anderen Fällen steht auch dem Besteller als Verbraucher, kein Widerrufsrecht zu.**

Widerrufsrecht

Der Besteller kann seine Vertragsklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail oder durch Rücksendung bereits gelieferter Ware) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder Sache der bereits erhaltenen Ware. Ausgenommen sind Sonderanfertigungen, sobald die Ausführung durch PH begonnen hat. Der Widerruf ist zu richten an: Poolmanufaktur Hartz, Inhaber Alexander Hartz, Partenkirchner Straße 25, 24146 Kiel.

Widerrufsfolgen

1.5.1 In dem wirksamen Widerruf sind die bereits empfangenen Leistungen zurückzugewahren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können vom Besteller die von PH empfangenen Leistungen ganz oder teilweise nicht mehr in vorbeschriebenem Zustand zurück gewährt werden, muss der Besteller insoweit Wertersatz leisten. Der Besteller hat Wertersatz für einen durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Leistung entstandene Verschlechterung zu leisten. Der Besteller darf, der Ware / Lieferung / Leistung vorsichtig und sorgsam prüfen. Den Wertverlust, der durch die reine Prüfung hinausgehende Nutzung dazu führt, dass die Ware / Lieferung / Leistung nicht mehr als „neu“ verkauft werden kann, hat der Besteller zu tragen. Gleiches gilt im Falle der Beschädigung der zurückgegebenen Ware / Lieferung / Leistung. Für die Rückgabe ist –soweit möglich– die Originalverpackung zu verwenden. Bei der Rücksendung technischer Geräte sind sämtliche Garantie- und Serviceunterlagen beizufügen. Der Besteller kann die Wertersatzpflicht vermeiden, indem er die Ware / Lieferung / Leistung nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nimmt und sie unzerstört, was deren Wert beeinträchtigt.

3. Leistungsumfang PH und Vorleistungen des Bestellers

- 3.1 Die Preise der einzelnen Dienstleistungsmodelle beinhalten folgende Leistungen:
 - Die Lieferung frei Grundgrenze, sofern seitens des Bestellers oder eines von diesem beauftragten Dritten eine ordnungsgemäß hergestellte Zuwegung für einen Sattelzug mit Behelfslenkung vorhanden / hergestellt wurde. Die Herstellung einer ordnungsgemäßen Zuwegung ist **ausschließlich Aufgabe des Bestellers**. Mehrkosten, die aufgrund Nichtvorhandenseins einer geeigneten Zuwegung entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.
 - Die Einbringung des Vertragsgegenstands in eine seitens des Bestellers selbst oder seitens eines vom Besteller beauftragten Dritten fachgerecht und unter Einhaltung aller erforderlichen bautechnischen und baurechtlichen Vorgaben erstellten Baugrube mittels Palettenkran mit einer maximalen Reichweite von 10 Metern
 - Die Montage der Technik samt Zubehör, soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 3.2 In den Preisen sind –soweit nicht ausdrücklich und in Schriftform etwas Abweichendes im Vertrag vereinbart wurde– **ausdrücklich folgende Leistungen nicht enthalten und damit nicht Vertragsgegenstand und nicht Aufgabe von PH:**
 - **Das fachgerechte Erstellen der Baugrube sowie die Überprüfung der Bodenverhältnisse auf dem Baugrundstück und benachbarten Grundstück sowie dessen Einfluss auf das Baugrundstück haben Käufer.** Der Besteller bzw. ein von diesem beauftragtes Fachunternehmen hat in **eigener Verantwortung** vor Abrufen der Leistung von PH sicherzustellen, dass die Baugrube in jeder Hinsicht zur Einbringung des Pools und etwaiger Nebenanlagen die erforderliche Eignung aufweist. Der Besteller hat bestätigt, die für die Erstellung der fachgerechten Baugrube erforderlichen Planzeichnungen und Herstellerangaben von PH erhalten zu haben. Er ist verpflichtet, weitergehende Angaben entprechenden Vertragsgegenstandes und zur Ausführung der Vertragsleistungen bei PH anzufordern, sollten diese für die fachgerechte Herstellung der Baugrube bzw. Entwässerungsrichtungen von den Fachunternehmen bzw. Fachingenieuren hierfür benötigt werden. Diese Verpflichtung trifft PH insoweit, als diese Unterlagen vom Hersteller beschaffen werden können oder der Hersteller zur Beschaffung und Vorlage obligiert verpflichtet ist. Zum Vorleistungsumfang des Bestellers gehört insbesondere die **eigenverantwortliche Überprüfung des Baugrundes** und dessen Beschaffenheit sowie Geeignetheit für die Einbringung des Vertragsgegenstandes als auch die eigenverantwortliche Klärung des Bestellers ausreichender Entwässerung des Baugrundstücks. PH ist nicht verpflichtet, die Geeignetheit der Bodenverhältnisse sowie die Abklärung der Erforderlichkeit von zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen und deren vorerforderliche fachgerechte Herstellung, wie etwa die Einbringung einer Drainage oder anderweitig zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen auf dem Grundstück des Bestellers, der Baugrube festigt mit Anforderung der Vertragsleistungen der PH, dass die Baugrube in technischer Hinsicht für die Einbringung des Pools geeignet ist und dies –sofern er hierfür die erforderlichen Kenntnisse nicht aufweist– durch ein Fachunternehmen und/ oder einen Fachingenieur hat prüfen lassen. Der Besteller stellt höchstvorsorglich PH von der Haftung in Bezug auf Mängel oder Mangelvorgeschäden, die auf einer nicht fachgerecht erstellten Baugrube oder unzureichender Entwässerung des Baugrundstücks am Vertragsgegenstand selbst oder anderweitig Gegenständen entstehen im gesetzlich zulässigen Rahmen umfassend frei.
 - Eine Prüf- und Hinweispflicht bezüglich vorstehender Vorleistungen besteht seitens PH nicht. PH erklärt ausdrücklich, hierfür nicht die erforderliche umfassende Sachkenntnis zu besitzen und haben zu müssen.
 - Eine Fischwasser-, Wasser-, Strom- und Heizungsanschluss. Diese Leistungen sind –soweit im Vertrag nicht ausdrücklich in Schriftform etwas Abweichendes vereinbart ist– ausschließlich Aufgabe des Bestellers und nicht im Leistungsumfang des Vertrages mit PH enthalten.
 - Die Kran-, Erd- und Betonarbeiten sowie Knochelhoblungen sowie die Abdeckung der Knochelhoblungen. Auch diese Leistungen sind –soweit im Vertrag nicht ausdrücklich in Schriftform etwas Abweichendes vereinbart wurde– nicht im Leistungsumfang des Vertrages mit PH umfasst und damit ausschließlich Aufgabe des Bestellers.

- 3.3 Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche unter Ziffer 3.2 bezeichneten Leistungen sowie gegebenenfalls im Einzelfall weiter erforderliche Vorleistungen vor dem vereinbarten Liefer- bzw. Ausführungstermin fertigzustellen. Sollten für die Leistungserbringung durch PH behördliche oder sonstige Genehmigungen erforderlich sein, ist der Besteller verpflichtet, diese rechtzeitig vor vereinbarten Ausführungsbeginn zu beschaffen und PH zuzuführen. Sollte der Besteller diesen Verpflichtungen zum vereinbarten Termin nicht nachkommen sein und PH dadurch Wartezeiten oder Mehraufwand entstehen, die vertraglich nicht geregelt sind, so berechnet PH dem Besteller für diese Zeiten 67,23 pro Stunde und Mitarbeiter.

- 3.4 Im Rahmen der Ausführung der vorstehenden Leistungen, die durch den Besteller zu erbringen sind, ist der Besteller ausschließlich dafür verantwortlich, dass die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Vorgaben der Berufsgenossenschaften eingehalten werden. Eine Verantwortlichkeit von PH ist hierfür nicht gegeben. Ansprüche gegen PH aus der Verletzung dieser Vorgaben bestehen nicht.

4. Liefer- und Ausführungsterme

- 4.1 Liefer- und Ausführungstermine sind –vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger schriftlicher Vereinbarung– unverbindlich und stellen daher keine verbindlichen Vertragsfristen dar. Die Liefer- und Ausführungstermine beginnen nicht vor vollständiger Klärung der technischen Einzelheiten des Auftrags, vereinbarten Dokumenten- und / oder Anzahlungserhalt sowie insbesondere nicht vor der Erfüllung der unter vorstehender Ziffer 3 bezeichneten Vorleistungsverpflichtungen des Bestellers. Die Einrede des nichterfüllten Vertrags bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 4.2 PH ist zu Teilleistungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
- 4.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist PH berechtigt, den PH insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. In diesen Fällen geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Leistung bzw. gelieferter Ware zum Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahm- oder Schuldnerverzug gerät. Auf Ziffer 3.3 wird verwiesen.
- 4.4 PH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit ein Verzug mit der Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistung auf einer von PH zu vertretenden vorstädtlichen oder gar fahrlässigen Verletzung Vertragsverletzung beruht; Sofern der Verzug mit der Leistungserbringung nicht auf einer von PH zu vertretenden vorstädtlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung von PH in den vorerheblichen und typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Dasselbe gilt als Leistung auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Weitere Rechte des Bestellers bleiben hiervon unberührt.
- 4.5 Unter Umständen durch höhere Gewalt ein, wie Unfall, Feuer, Sturm, Streik oder andere der PH unabwendbare Umstände, wie etwa Witterungseinflüsse, während der Ausführungzeit, mit denen bei Abgabe des Angebots normalerweise nicht gerechnet werden musste, verlängern sich Lieferungs- und Ausführungstermine entsprechend. Dasselbe gilt für Umstände aus dem Risikobereich des Bestellers. Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.
- 4.6 Der Besteller kann aus der Nichteinhaltung von Liefer- und Ausführungsfristen keine Rechte herleiten, sofern er selbst seinen Vertrags- bzw. Mitwirkungspflichten nachkommt, insbesondere fällige Zahlungen nicht zur vereinbarten Zeit leistet und wenn die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferanten und Hersteller gegeben ist und diese Nichtbelieferung nicht rechtzeitige Lieferung nicht durch PH schuldhaft verursacht wurde.

- 4.7 Sollte der Pool nicht unmittelbar nach Ausführung der vertraglichen Leistungen durch PH in Betrieb genommen werden, sind dadurch entstandene Verschmutzungen bauseits oder durch PH auf Kosten des Bestellers nach Aufwand vor Inbetriebnahme zu beseitigen.

5. Mängelrügeverpflichtung, Sachmängelhaftung und Gefahrübergang

- 5.1 Mängelansprüche des Bestellers, sofern dieser Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist, setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei Sonderanfertigungen gemäß den vom Besteller übermittelten Angaben oder Maßen haftet PH jedoch nicht für Mängel, die auf Fehler oder Ungenauigkeiten in den Angaben und Maßen beruhen.
- 5.2 Bestellungen sind spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Erhalt der Ware schriftlich gegenüber PH zu rügen. So genannte „verdeckte Mängel“ sind PH spätestens innerhalb von 2 Kalendertagen nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn PH vereinbarungsgemäß an eine andere Adresse (vereinbarte Lieferadresse) als die des Bestellers liefert.
- 5.3 Verzögert sich die Auslieferung der Ware aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht bereits am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft die Gefahr der Verschlechterung oder des Untergangs der zu liefernden Ware auf den Besteller über.
- 5.4 Wenn der Besteller nach Ablauf einer hierzu gesetzten Frist die Annahme der Liefergegenstände verweigert und erklärt, die Ware nicht abnehmen zu wollen, kann PH die Erfüllung des Vertrags verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen.
- 5.5 PH übernimmt die Gefahr dafür, dass gelieferte Ware zur Zeit des Gefahrübergangs auf den Besteller frei von nicht nur unerheblichen Sachmängeln ist.
- 5.6 Bei Mängeln an den gelieferten Waren oder Vertragsleistungen ist PH berechtigt, diese nach eigenem Ermessen fachgerecht zu beseitigen. Die Nacherfüllung gilt nach dem zweiten Versuche als folgebahngelassen, sofern sich nicht aus der Art der Sache oder den sonstigen Umständen etwas Andres ergibt. Sofern der Besteller zur Ersatzvornahme nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt ist, ist PH berechtigt, dem Besteller das Ersatzziel sowie für die Mängelbeseitigung erforderliche Ersatzmaterial zur Verfügung zu stellen. Die für die Mängelbeseitigung erforderlichen ausschließlich sichtbaren und angemessenen Aufwendungen einer Drittfirma werden von PH erstattet.
- 5.7 Sofern der Besteller nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, beginnt die Gewährleistungsfrist nicht neu zu laufen, sondern es ist die Gewährleistungsfrist des ursprünglich gelieferten Teils im den Zeitraum, der zwischen Mangelrüge und Mängelbeseitigung liegt, geltend. Voraussetzung hierfür ist, dass PH unverzüglich nach Mangelrüge Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gewährt wird.
- 5.8 Ein Anerkenntnis im Sinne des § 212 BGB liegt nur dann vor, wenn dies ausdrücklich gegenüber dem Besteller als solches bezeichnet wird oder weitergehende Umstände unzweifelhaft darauf schließen lassen, dass PH die Rüge als berechtigt ansieht. Allein die Untersuchung der Leistungen vor Ort aufgrund vorangegangener Mangelrüge stellen ausdrücklich kein Anerkenntnis einer Mängelbeseitigungsverpflichtung dar, sie dienen ausschließlich der Prüfung einer möglichen Mängelbeseitigungsverpflichtung. Diese löst keinen Verjährungsneubeginn im Sinne des § 212 BGB aus.
- 5.9 Im Rahmen der Mängelbeseitigungsverpflichtung sowie von Kundendienst- oder anderweitiger Reparaturarbeiten ausgebaute und nachfolgend ersetzte Teile gehen entschädigungslos in das Eigentum von PH über. Die Bestimmung von Ort, Art und Umfang der Kundendienst-, Reparatur- und Mängelbeseitigungsarbeiten liegt im fachgerechten Ermessen von PH. PH ist insbesondere nicht vor ihrer Erstellung eines Sanierungskonzepts –weder mündlich noch schriftlich– verpflichtet.
- 5.10 Für Schäden oder Mängel an den vertraglichen Leistungen infolge falscher Angaben des Bestellers bei Auftragserteilung, fehlerhafte Ausführung der bauseitigen Leistungen des Bestellers, fehlerhafter Montage durch den Besteller oder einem von ihm beauftragten Fachbetrieb oder sonstigem Dritten, infolge Bedienungsfehlern sowie für die übliche und naturgemäße Abnutzung übernimmt PH keine Gewährleistung.
- 5.11 Die von PH gelieferten Materialien dürfen nur mit denjenigen chemischen Mitteln und Materialien versehen werden, die von PH selbst geliefert und für das jeweilige Produkt ausdrücklich freigegeben werden. Durch die Verwendung von **Chemikalien** anderer Hersteller oder bei Verwendung von Chemikalien, die nicht für das jeweilige Produkt freigegeben wurden, können chemische Reaktionen eintreten, so dass die sachmängelfreie Beschaffenheit der Produkte von PH nicht gewährleistet ist. Sofern nicht freigegebene Chemikalien seitens des Bestellers verwendet werden, ist eine Haftung von PH für dadurch bedingte bzw. entstandene Mängel, Schäden und Mangelvorgeschäden ausgeschlossen.
- 5.12 **Montebeckschwimmbecken** dürfen niemals mit einer Wassertemperatur von mehr als 35°C betrieben werden und auch niemals ohne Wasser eine Temperatur von mehr als 38°C ausgesetzt werden, da andernfalls Schäden am Beckenkörper und an der Beckenoberfläche entstehen, so dass die sachmängelfreie Beschaffenheit der von PH gelieferten Produkte nicht mehr gewährleistet ist. Sofern diese Vorgaben vom Besteller missachtet werden, ist eine Haftung von PH für dadurch bedingte bzw. entstandene Mängel, Schäden und Mangelvorgeschäden ausgeschlossen.
- 5.13 Sofern eine **Schwimmbadüberdachung** Vertragsgegenstand ist, gilt die im Zeitpunkt des Zugangs der Auftragsbestätigung bzw. zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses übliche Ausführung als vereinbart. Serienmäßige Änderungen oder Abweichungen in Form, Konstruktion und Ausstattung sind, soweit dem Besteller zumutbar, bis zur Auslieferung vorbehalten. Der Lieferant bzw. Hersteller ist nicht verpflichtet, nach Vertragsschluss eingetretene Änderungen der serien- bzw. standardmäßigen Ausrüstung nach Auftragserteilung nachzuliefern oder vorzunehmen.
- 5.14 Wenn der Besteller Ausstattungswünsche oder Sonderanfertigungen im Vertrag nicht ausdrücklich schriftlich beauftragt, gilt die standardmäßige Ausführung als von PH geschuldet.
- 5.15 Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass eine in Auftrag gegebene **Schwimmbadüberdachung** unter zumutbaren Bedingungen von 2 Personen zum Aufstellen (Schwimmbad) getragen werden kann. Sollten aufgrund der Größe (Gewicht) der Anlage oder des schwierigen Zugangs zum Aufstellort zusätzliche Personen oder ein größerer Kran zur Mithilfe erforderlich sein, werden die daraus entstehenden Kosten vom Besteller getragen. Weiters wird vom Besteller der zur Montage erforderliche Strom sowie die im Auftrag fixierte (und vom Besteller realisierte) Personenzahl zur Mithilfe beim „Einräumen“ der Segmente in die Laufschienen auf dessen Kosten bereitgestellt. (Die Anzahl der Personen zur Mithilfe ist von der Größe und dem Gewicht der Anlage abhängig). Gegenüber den bereitgestellten Personen übernimmt PH keine Haftung bzw. sind diese Personen vom Besteller zu versichern.
- 5.16 Mängelansprüche sind nicht abtretbar.
- 5.17 Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Gewährleistung nach dem Kaufrecht bzw. dem Werkvertragsrecht BGB.

6. Schadensersatzansprüche

- 6.1 Die Haftung von PH für vertragliche Pflichtverletzungen, sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sowie auf Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Bestellers oder dessen Erfüllungsgehilfen oder, Angestellten, sowie Ansprüchen wegen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten. Insoweit haftet PH für jeden Grad des Verschuldens. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden resultieren, haftet PH aber nur für den typischerweise entstehenden Schaden.
- 6.2 Soweit die Schadensersatzhaftung nach 11. 1 ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies gleichermaßen auch im Hinblick auf die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen.

7. Warenrücklieferungen

- 7.1 Sämtliche Warenrücklieferungen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen und schriftlichen Zustimmung von PH.
- 7.2 Die im Zusammenhang mit der Rücklieferung von waren entstehenden Kosten der Hin- und Rücklieferung z.B. Fracht und Porto, gehen zu Lasten des Bestellers, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.
- 7.3 Bezüglich Waren, die beschädigt bei PH eingehen, behält sich PH das Recht vor, die Annahme zu verweigern.

8. Zahlungbedingungen

- 8.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag nichts Abweichendes ergibt und es sich ausschließlich um einen Schwimmbadverkauf ohne Montage- und/oder sonstige Werkleistungen handelt, ist der Kaufpreis innerhalb von 8 Werktagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 8.2 Händelt es sich um einen Schwimmbadverkauf einschließlich Lieferung und des Einbaus beim Besteller so sind, soweit im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, 40% des Auftragswertes mit der Auftragserteilung, 50% nach Lieferung des Schwimmbeckens sowie 10% nach Einbau des Schwimmbeckens einschließlich der gegebenenfalls vertraglich vereinbarten weiteren Werkleistungen zur Zahlung fällig. Bei Forderungszwang gehen die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- 8.3 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen die Aufrechnung erklären, die unbestritten, von PH ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Soweit gesetzlich zulässig, steht dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn und soweit dessen Gegenforderungen unbestritten, von PH ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 8.4 Schecks und Wechsel werden nur erfallungsbefähigt entgegengenommen. Wechselzahlungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PH. Die Kosten für Diskontierung und Einzug von Wechseln trägt der Besteller. Auf dem Konto von PH muss immer der volle Rechnungsbetrag in Euro zur freien Verfügung von PH stehen.
- 8.5 Verschiebt sich der Lieferzeitpunkt aus Gründen, die der PH nicht zu vertreten hat, so wird die Bereitstellung der Ware im Werk oder Lager bzw. im Werk und Lager des Zulieferers von PH zum vereinbarten Liefertermin fällig.
- 8.6 Ist der Besteller mit der Bezahlung von Rechnungen oder der Abnahme bestehender Materialen mehr als 10 Kalendertage in Verzug, so ist PH berechtigt, nach ausstehende Lieferungen nur gegen Vorausschlag vorzunehmen oder alternativ Sicherheit wahlweise sowohl in Form einer Bankbürgschaft gemäß § 232 Absatz 2 BGB oder einer in § 232 Absatz 1 BGB vorgesehenen Form zu verlangen.
- 8.7 Werden PH Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers ernsthaft in Frage stellen, insbesondere fällige Zahlungen ausbleiben, kann PH im Übrigen die gesamte Restschuld sofort fällig stellen.
- 8.8 **Eigentumsvorbehalt**
- 8.9 Die Lieferungen durch PH erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen PH und dem Besteller.
- 8.10 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist PH berechtigt, die an den Besteller bis dahin gelieferte Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der gelieferten Ware seitens PH liegt ein Rücktritt vom Vertrag. PH ist nach Rücknahme zur Verwertung der Materialien bzw. Gegenstände berechtigt. Der durch Verwertung erzielte Erlös ist auf die bestehenden Verbindlichkeiten des Bestellers –abzüglich damit verbundener Aufwendungen von PH– anzurechnen.
- 8.11 Der Besteller tritt hiermit im Voraus sämtliche Forderungen an PH ab, die ihm aus der Welterverbarung der gelieferten Ware oder aus anderen Gründen gegen seinen Abnehmer zustehen bzw. erwachsen. PH nimmt bereits jetzt die Abtretungserklärung des Bestellers an. Die Abtretung gilt unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert wurde. Zur Einziehung der Forderungen bleibt der Besteller auch bei deren Abtretung berechtigt. Unberührt hiervon bleibt das Recht von PH, die Forderung selbst einzuziehen, wie der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und vor allem kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Ist dies der Fall, so kann PH vom Besteller fordern, dass er PH gegenüber die abgetretenen Forderungen unverzüglich bekannt gibt sowie deren Schuldner und alle weiteren zum Einzug der Forderung erforderlichen Angaben macht. Darüber hinaus verpflichtet sich der Besteller, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung unverzüglich offenzulegen.
- 8.12 Abtretung gemäß Ziffer 9.3 umfasst auch die Forderungen zur Sicherung von PH gegen ihn, die durch die Verbindung der gelieferten Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten entstehen.

10. Goverbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- 10.1 An den dem Besteller überreichten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält PH die ausschließlichen und alleinigen Eigentumsrechte und Urheberrechte. Sie dürfen Dritten grundsätzlich nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von PH zur Verfügung gestellt oder bekanntgegeben werden. Dies Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrages weiter und endet erst, wenn und soweit dies in den inbetrachteten vordeshen genannten Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- 10.2 Im Zusammenhang mit Aufträgen des Bestellers gehen Informationen, die PH in Erfahrung bringt oder erhält, grundsätzlich nicht als vertraulich, es sei dem, die Vertraulichkeit ergibt sich entweder aus Gesetz oder ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.
- 10.3 Wenn Dritte aufgrund der Nutzung der Leistungen durch den Besteller Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten geltend machen, ist der Besteller verpflichtet, PH umgehend hiervon schriftlich zu unterrichten. Für diese Fälle behält sich PH sämtliche Abwehrmaßnahmen, insbesondere außergerichtliche und gerichtliche Maßnahmen zur Rechtsverteidigung vor. Der Besteller ist verpflichtet, PH bei der Durchsetzung dieser Rechte und Ansprüche nach seinen Möglichkeiten zu unterstützen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
11. **Gerichtsstand und Erfüllungsort**
- 11.1 Sofern der Besteller Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis Augsburg vereinbart.
- 11.2 Erfüllungsort für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Geschäftssitz von PH.
- 11.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendung, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.
12. **Salvatorische Klausel**
- 12.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die anderen Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteiien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen neue zu vereinbaren, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.